1 StE 1/74

Als präsente Beweismittel überreicht die Bundesanwaltschaft

a) eine amtliche Auskunft des Einwohnerzentralamtes in Hamburg vom 17. Februar 1977

und

b) eine weitere amtliche Auskunft des Fernmeldeamtes 3 in Hamburg vom 22. Februar 1977.

Die Bundesanwaltschaft beantragt die Verlesung dieser beiden Schriftstücke, und zwar zum Beweise dafür,

daß der Zeuge Hellmut Mordhorst jedenfalls in Teilen seiner Aussage hier vor diesem Senat die Unwahrheit gesagt hat.

Aus den genannten Auskünften ergibt sich nämlich, daß Susanne M or dh or st in den Jahren von 1968 bis 1972 durchaus eigene Wohnsitze und sogar einen eigenständigen Fernsprechanschluß unterhalten hat.

Die Abschriften der den Auskünften zugrundeliegenden Ersuchen der Bundesanwaltschaft können zu Informationszwecken verlesen werden.

z. Zt. Stuttgart-Stammheim, den 8. März 1977

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag

(Holland)